



# **BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER**

**ALBRECHT-THAER-STR. 9, 48147 MÜNSTER**

Telefon: 0251/411-0

## **Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid**

**500-53.0016/16/0204347-0001/0010.V**

**07. Juli 2016**

**ANGUS Chemie GmbH**

**Zeppelinstr. 30**

**49479 Ibbenbüren**

**Wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung  
von organischen Stickstoffverbindungen**

**Verzeichnis des Bescheides**

<b>I. Tenor</b>	<b>3</b>
<b>II. Eingeschlossene Entscheidungen:</b>	<b>4</b>
<b>III. Anlagedaten</b>	<b>4</b>
<b>IV. Nebenbestimmungen/Bedingungen</b>	<b>4</b>
<b>IV.1 Allgemeine Festsetzungen</b>	<b>5</b>
<b>IV.2 Festsetzungen hinsichtlich des Baurechts/Brandschutzes</b>	<b>5</b>
<b>IV.3 Festsetzungen hinsichtlich des Arbeitsschutzrechtes</b>	<b>10</b>
<b>IV.4 Festsetzungen hinsichtlich des Boden- und Grundwasserschutzes</b>	<b>11</b>
<b>IV.5 Festsetzungen hinsichtlich des Störfallrechtes</b>	<b>12</b>
<b>IV.6 Festsetzungen hinsichtlich des Wasserrechtes</b>	<b>13</b>
<b>IV.7 Festsetzung hinsichtlich des Immissionsschutzrechtes</b>	<b>17</b>
<b>V. Hinweise</b>	<b>17</b>
<b>VI. Begründung</b>	<b>20</b>
<b>VII. Verwaltungsgebühren</b>	<b>22</b>
<b>VIII. Rechtsbehelfsbelehrung</b>	<b>23</b>
<b>Anhang 1: Antragsunterlagen</b>	<b>25</b>
<b>Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften:</b>	<b>29</b>

**I.**

**Tenor**

Hiermit erteile ich gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz<sup>1</sup> (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 4.1.4 (G) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

**Genehmigung**

zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb Ihrer Anlage zur Herstellung von organischen Stickstoffverbindungen.

Die Genehmigung umfasst:

- **Erhöhung der anteiligen Produktionskapazität für 2-Amino-1,3-propandiol (APD) von 500 t/a auf 1.340 t/a**
- **Errichtung eines neuen Produktionsgebäudes (Halle 8385)**
- **Errichtung zusätzlicher Behälter und Aggregate für die 1. und 2. Stufe der APD-Kristallisation**
- **Nutzung der neuen Anlage zur alternativen Produktion von 2-Amino-2-methyl-1,3-propandiol (AMPD)**
- **Begrenzung der Lagerkapazität der bestehenden Nitromethanhalle auf 25 t**

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 49479 Ibbenbüren, Zeppelinstraße 30, Gemarkung Ibbenbüren, Flur 90, Flurstück 161 geändert und betrieben werden.

Die Anlage ist entsprechend der mit dieser Genehmigung durch Schnur und Siegel verbundenen Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

---

<sup>1)</sup> Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang 2

## II.

### **Eingeschlossene Entscheidungen:**

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende anderen, die Anlage betreffenden behördliche Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung nach der Landesbauordnung (BauO NRW)

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

## III.

### **Anlagedaten**

Die Kapazität der Produktionsanlage für 2-Amino-1,3-propandiol (APD) wird durch die Errichtung und den Betrieb der Halle 8385 und zusätzlicher Behälter und Aggregate für die 1. und 2. Stufe der APD - Kristallisation auf 1.340 t/a erhöht. Die mit diesem Bescheid neu genehmigte Anlage soll auch zur alternativen Produktion von 2-Amino-2-methyl-1,3-propandiol (AMPD) genutzt werden.

Die Kapazität der Anlage zur Herstellung von organischen Stickstoffverbindungen beträgt weiterhin 12.500 t/a.

Aufgrund des durch den Bau der Halle 8385 verringerten Sicherheitsabstandes zur bestehenden Nitromethanhalle wird die Lagerkapazität der Nitromethanhalle auf 25 t Nitromethan begrenzt.

## IV.

### **Nebenbestimmungen/Bedingungen**

Diese Genehmigung ergeht unter folgender **BEDINGUNG**:

- IV.01** Die Halle 8385 einschließlich der Behälter und Aggregate darf nur errichtet und betrieben werden, wenn die in der sicherheitstechnischen Stellungnahme zu Sicherheitsabständen bei der Nitromethan-Lagerung (Gutachten 16-145-G-ANGUS Umbau 01) des Explosions- und Brandschutz Sachverständigenbüros Schwing vom 29.02.2016 aufgeführten Maßnahmen umgesetzt werden.

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden **Nebenbestimmungen**:

#### **IV.1 Allgemeine Festsetzungen**

IV.1.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

IV.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

IV.1.3 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster, Dez. 53, mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

IV.1.4 Die Genehmigungsurkunde (Genehmigungsbescheid einschließlich zugehöriger Antragsunterlagen) oder eine beglaubigte Nebenausfertigung der Urkunde ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und der zuständigen Aufsichtsperson auf Verlangen vorzulegen.

#### **IV.2 Festsetzungen hinsichtlich des Baurechts/Brandschutzes**

IV.2.1 Der Baubeginn ist rechtzeitig der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, und dem Bauordnungsamt der Stadt Ibbenbüren schriftlich eine Woche vorher anzuzeigen.

IV.2.2 Bei der Bauausführung sind der Standsicherheitsnachweis und der 1. Nachtrag zu der Statik des Büros Weigelt GmbH, Architekten und Ingenieure, Brügelmannstraße 16-18 in 50679 Köln (Az.8385-B-4-005) mit dem 1.Prüfbericht des Prüfstatikers Dr.-Ing. Carsten Ebenau, Hollestraße 1g, 45127 Essen (Az. E 1746/16) vom 18.04.2016 zugrunde zu legen.

IV.2.3 Mit der Bauausführung - abgesehen von der Einrichtung der Baustellen und einfacher Planierungs- und Ausschachtungsarbeiten - darf erst begonnen werden, wenn die geprüften bautechnischen Nachweise mit Prüfbericht für den jeweiligen Bauabschnitt auf der Baustelle vorliegen. Die bautechnischen Nachweise sind bei dem

Genehmigungsinhaber mit dem Genehmigungsbescheid an der Baustelle, bzw. an der Betriebsstätte zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

IV.2.4 Die Prüfung ist gemäß dem 1.Prüfbericht des Prüfstatikers Dr.-Ing. Carsten Ebenau, Hollestraße 1g, 45127 Essen fortzusetzen. Die weiteren Prüfberichte des Prüfstatikers zu den bautechnischen Nachweisen sind dem Bauordnungsamt der Stadt Ibbenbüren sobald wie möglich vorzulegen.

Der Inhalt des 1. Nachtrages zur statischen Berechnung des Büros Weigelt muss im folgenden Prüfbericht aufgeführt werden.

IV.2.5 Der Baubeginn, die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung genehmigter baulicher Anlagen sind rechtzeitig beim zuständigen Bauaufsichtsamt der Stadt Ibbenbüren jeweils eine Woche vorher anzuzeigen. Bauüberwachungstermine sind notwendig.

IV.2.6 Die brandschutztechnischen Maßnahmen, die im vom Büro Corall Ingenieure GmbH erstellten Brandschutzkonzept vom 15.01.2016 - Az.: 11841-001-bk-160115-ps01en (Antragsunterlage Nr 12.1) beschrieben sind, sind umzusetzen.

Insbesondere sind die im Brandschutzkonzept auf den Seiten 33 und 34 aufgeführten Kompensationsmaßnahmen zur Abweichung / Erleichterung gemäß § 54 BauO NRW von Ziffer 5.5 IndBauR umzusetzen.

Werden bei der abschließenden Fertigstellung Änderungen zu diesem Brandschutzkonzept festgestellt, so ist dieses Brandschutzkonzept zu aktualisieren und dem Fachdienst Bauordnung der Stadt Ibbenbüren vorzulegen.

IV.2.7 Die automatische Brandmeldeanlage ist gemäß DIN 14675 (Kategorie 1 „Vollschutz“) und DIN VDE 0833 zu errichten. Zudem sind an den Türen der Flucht- und Rettungswege des überwachten Bereiches manuell zu bedienende Brandmelder (Handmelder) der Bauform DIN 14655, in Gehäusen nach DIN 54-11 anzubringen. Diese sind mit Hinweisschildern gemäß DIN 4066 zu kennzeichnen. Die Brandmeldeanlage ist auf die ständig besetzte, werkseigene Messwarte aufzuschalten.

Die Alarmierungseinrichtung als Internalarm ist gemäß DIN VDE 0833-2, Ziffer 6.3.3 zu installieren. Die Auslösestellen für die Alarmierungseinrichtung sind mit der Aufschrift „Brandalarm“ zu kennzeichnen.

- IV.2.8 Die genaue Lage des Feuerwehr Information- und Bediensystems (FIBS) mit dem Feuerwehrbedienfeld (FBF), dem Feuerwehrranzeigetableau (FAT) und den Laufkarten sind mit der Feuerwehr Ibbenbüren frühzeitig abzustimmen.
- IV.2.9 Die Wände mit Brandschutzanforderungen sind gemäß der Darstellung in den Grundrisszeichnungen des Brandschutzkonzeptes herzustellen.
- IV.2.10 Für die Einsatzkräfte der Feuerwehr ist in jeder Ebene in der Achse 4 eine feuerbeständige Konstruktion („feuerbeständiger Balkon“) auszuführen, die die wirksame Löscharbeit der Feuerwehr und die sichere Erreichbarkeit des notwendigen Treppentraumes und der Außentreppe gewährleistet. Dieser Bereich ist mit einer langnachleuchtenden Bodenmarkierung zu versehen.
- IV.2.11 Im notwendigen Treppenraum als auch im Außenbereich der Außentreppe ist eine trockene Steigleitung gemäß DIN 14461 und DIN 14462, die sowohl die Einspeisung und Entnahme von Löschwasser ermöglicht, vorzusehen. Die Einspeise- sowie auch die Entnahmestelle ist entsprechend mit Schildern nach DIN 4066 zu kennzeichnen.
- IV.2.12 Die geplante Außentreppe ist gemäß dem Brandschutzkonzept im Eingangsbereich durch feuerhemmende Wandscheiben gegen eine direkte Flammeneinwirkung aus dem Gebäude zu schützen.
- IV.2.13 Die Türen in den Wänden mit Brandschutzanforderungen sind als T30-RS Türen herzustellen. Die Positionen der Türen mit brandschutztechnischen Anforderungen T30-RS sind den Grundrisszeichnungen des Brandschutzkonzeptes zu entnehmen. Sollten diese selbstschließenden Feuerschutzabschlüsse betriebsbedingt offengehalten werden müssen, so sind hierfür nur bauaufsichtlich zugelassene Feststelleinrichtungen zu verwenden, die die Feuerschutzabschlüsse bei Auftreten von Rauch freigeben und selbsttätig schließen. Beim Einbau der Feuerschutztüren sind die Einbauvorschriften des jeweiligen Herstellers und insbesondere die DIN 18093 "Einbau von Feuerschutztüren in massive Wände aus Mauerwerk und Beton" zu beachten.

- IV.2.14 Während der Betriebszeit sind Türen im Zuge von Rettungswegen unverschlossen zu halten und mit einem Griff ohne Hilfsmittel (z.B. Schlüssel) in voller Breite zu öffnen. Diese Türen sind mit Notausgangsverschlüssen nach DIN EN 179 auszustatten. Wo es aus betrieblichen Gründen erforderlich ist, Türen im Verlauf von Rettungswegen geschlossen zu halten, sind bauaufsichtlich zugelassene elektrische Verriegelungen an Türen einzubauen (EltVTR, Fassung 1997-12). Der Eignungsnachweis einer Sachverständigenstelle ist der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Ibbenbüren vorzulegen.
- IV.2.15 Die Rettungswege sind deutlich und dauerhaft durch Sicherheitszeichen nach BGV A8 bzw. nach DIN 4844 zu kennzeichnen. Für die gefahrlose Benutzung nach Ausfall der allgemeinen Stromversorgung ist für das Gebäude eine Sicherheitsbeleuchtung vorzusehen.
- IV.2.16 Durchführungen von Leitungen durch qualifizierte Decken und Wände sind gemäß Ziffer 4 der Leitungsanlagenrichtlinie (LAR) auszuführen und so einzubauen, dass eine Übertragung von Feuer und Rauch nicht zu befürchten ist.
- IV.2.17 Bei Durchdringung der F90 Bauteile sind in die Lüftungsleitungen Brandschutzklappen K 90 mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung gemäß DIN 4102 einzubauen. Das Zuluftgerät muss einen Rauchmelder zuluftseitig erhalten, der bei Rauchdetektion die gesamte Anlage abschaltet und die Außen- und Fortluftklappe schließt. Der ordnungsgemäße Einbau und die Verwendung der zugelassenen Brandschutzklappen und des Rauchmelders ist vor Erstinbetriebnahme durch eine Bescheinigung eines Sachkundigen dem Bauamt der Stadt Ibbenbüren vorzulegen.
- IV.2.18 Der Fahrstuhlschacht muss zu lüften und mit Rauchabzugsvorrichtungen an oberster Stelle des Schachtes versehen sein. Die Rauchabzugsöffnungen in Fahrschächten müssen eine Größe von mindestens 2,5 von Hundert der Grundfläche des Fahrschachtes, mindestens jedoch von 0,10 m<sup>2</sup>, haben. Das Prüfungsergebnis vor Erstinbetriebnahme der Aufzugsanlage ist durch eine Bescheinigung eines Sachverständigen dem Bauamt der Stadt Ibbenbüren vorzulegen.



IV.2.19 Die Anzahl und Art der bereitzustellenden erforderlichen Feuerlöscher bzw. Löschmitteleinheiten ist nach einer Gefährdungsbeurteilung durch den Arbeitgeber und den Fachplaner nach den technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A.2.2. festzulegen. Die Feuerlöscher sind an gut sichtbaren Stellen griffbereit in einer Höhe von 80 bis 120 cm aufzuhängen und durch Hinweisschilder gemäß UVV Sicherheitskennzeichen am Arbeitsplatz (BGV A8) zu kennzeichnen.

IV.2.20 Im Gebäude sind aerodynamisch wirksame Rauch- und Wärmeabzugsflächen als natürliche Rauch- und Wärmeabzugsgeräte gemäß DIN EN 12101-2 im Dachbereich vorzusehen. Die Auslösung der Rauchabzüge ist durch thermische Auslöser (Schmelzlot) sicherzustellen. Die Rauchabzugsgeräte werden zusätzlich mit einer Vorrichtung für eine Fernauslösung (manuelle Bedieneinrichtung) ausgestattet und sind als diese mit der Aufschrift „Rauchabzug“ zu kennzeichnen.

Zudem ist an oberster Stelle des Treppenraumes ein Rauchabzug mit einem freien Querschnitt von mind. 5 % der Grundfläche des Treppenraumes, mindestens jedoch 1 m<sup>2</sup>, einzubauen, der vom Erdgeschoss und obersten Treppenabsatz aus bedient werden kann.

IV.2.21 Die Tore und Türen, die als Zuluft-Öffnungen für Rauchabzüge dienen, müssen zerstörungsfrei durch die Feuerwehr zu öffnen sein und sind von innen und außen mit Schildern entsprechend der DIN 4066 zu kennzeichnen.

IV.2.22 Die vorhandenen Feuerwehrpläne sind nach DIN 14095 zu ergänzen und der Feuerwehr der Stadt Ibbenbüren in 3-facher Ausfertigung (DIN-A3 in Klarsichtfolie auf A4 gefaltet) sowie einmal in allgemein lesbarer digitaler Form (z.B. \*.pdf) zur Verfügung zu stellen. Vor Übergabe der Pläne ist der Feuerwehr ein Entwurf zur Prüfung und Freigabe vorzulegen. Dies kann per Post oder per Email (an vb@feuerwehr-ibbenbueren.de) erfolgen. Die freigegebenen Pläne haben zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Halle 8385 der Feuerwehr vorzuliegen.

IV.2.23 Die bauliche Anlage ist mit einer Blitzschutzanlage auszustatten.

### **IV.3 Festsetzungen hinsichtlich des Arbeitsschutzrechtes**

IV.3.1 Vor Inbetriebnahme der Anlage sind folgende Unterlagen zu erstellen bzw. Nachweise zu erbringen:

a) die Gefährdungsbeurteilung(en) nach dem Arbeitsschutzgesetz / der Betriebssicherheitsverordnung / der Arbeitsstättenverordnung / der Gefahrstoffverordnung etc. (einzeln oder zusammengefasst);

b) die Nachweise über die Eignung / Abnahme folgender Sicherheitseinrichtungen/Anlagen:

- Lüftungsanlage
- Gaswarnanlage
- Brandmeldeanlage und
- elektrische Anlage;

c) die Betriebsanweisungen und die Nachweise über die Unterweisungen der Mitarbeiter.

IV.3.2 Die unter Nebenbestimmung IV.3.1 genannten Unterlagen bzw. Nachweise sind dem Dezernat 55 (Arbeitsschutz) der Bezirksregierung Münster beim Abnahmetermin zur Einsichtnahme vorzulegen.

IV.3.3 Die Gefährdungsbeurteilung nach der Gefahrstoffverordnung muss eine Aussage hinsichtlich des Explosionsschutzes (Explosionsschutzdokument) enthalten.

IV.3.4 Freie Seiten von Treppen / Bühnen / Emporen etc. sind, z.B. durch Geländer, gegen Absturz zu sichern. Absturzsicherungen müssen bei Treppen an der Stufenvorderkante gemessen mindestens 1 m hoch sein. Bei möglichen Absturzhöhen von mehr als 12 m müssen die Absturzsicherungen mindestens 1,10 m hoch sein.

IV.3.5 Für die Arbeiten auf der Dachfläche ist eine Absturzsicherung vorzusehen. Auf eine solche Maßnahme kann nur verzichtet werden, wenn

- die Arbeiten von fachkundigen/unterwiesenen Personen durchgeführt werden,
- sich die Arbeitsplätze und Verkehrswege mehr als 2,00 m von der Absturzkante befinden,

- die Gefahrenbereiche durch geeignete Maßnahmen, z.B. Ketten oder Seile, abgegrenzt werden und
- auf das Betretungsverbot der Gefahrenbereiche durch gut sichtbare Kennzeichnung ("Zutritt für Unbefugte verboten") hingewiesen wird.

IV.3.6 Die nachstehend genannten Arbeitsräume/Arbeitsplätze sind mit rutschhemmenden und leicht zu reinigenden Fußbodenbelägen auszulegen. Die Beläge müssen hinsichtlich der rutschhemmenden Eigenschaften mindestens den Anforderungen des Anhangs 2 der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A1.5/1,2 "Fußböden" entsprechen.

<u>Arbeitsräume/Arbeitsplätze</u>	<u>Bewertungsgruppe</u>
Pausen- und Sanitärräume:	R9

#### **IV.4 Festsetzungen hinsichtlich des Boden- und Grundwasserschutzes**

IV.4.1 Das Grundwasser ist alle 5 Jahre und der Boden alle 10 Jahre auf die in der Anlage verwendeten relevanten gefährlichen Stoffe (rgS) zu untersuchen und ein Bericht zu erstellen. Für die Probenahme sind die Grundwassermessstellen zu nutzen, die auch schon für die Erstellung des Ausgangszustandsberichtes (AZB) genutzt wurden. Änderungen sind mit der Bezirksregierung Münster, Dez. 52 abzustimmen. Die Berichte sind unverzüglich nach der Untersuchung zu erstellen und der Bezirksregierung Münster spätestens 8 Wochen nach der Untersuchung vorzulegen.

IV.4.2 Die Intervalle für die Überwachung können durch eine systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos gegebenenfalls verlängert werden. Die systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos ist fortzuschreiben. Die systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos muss enthalten:

- eine Darstellung, wie oft und nach welchen Methoden die Dichtheitsprüfungen für Behälter, Rohrleitungen und die Bodenversiegelungen erfolgen;
- eine Darstellung der betrieblichen Eigenüberwachungsmaßnahmen einschließlich eines Zeitplans für deren regelmäßige Durchführung;
- eine Übersicht über die getroffenen Vorkehrungen bei Befüll-, Umfüll- und Entleervorgängen.

IV.4.3 Sofern bei einem Schadensfall wassergefährdende Stoffe trotz der Rückhalteeinrichtungen in den Boden bzw. das Grundwasser gelangt sein können, ist dies unverzüglich zu melden. Es sind Maßnahmen zu treffen, um Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser zu vermeiden/vermindern. Die hierzu vom Betreiber ergriffenen Maßnahmen sind der Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, sofern der mit wassergefährdenden Stoffen beaufschlagte Boden nicht unmittelbar aufgenommen werden konnte.

**Hinweis:** Auf die Mitteilungspflicht gemäß § 2 Abs. 1 LBodSchG NRW wird hingewiesen.

IV.4.4 Soweit sich bei den Bauarbeiten Auffälligkeiten nach Beschaffenheit, Farbe, Geruch usw. zeigen, die auf eine Kontamination des Grundwassers oder Bodens mit umweltgefährdenden Stoffen hindeuten, ist der Kreis Steinfurt, Untere Bodenschutzbehörde unverzüglich durch den verantwortlichen Bauleiter oder den Bauherren zu benachrichtigen und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

**Hinweis:** Als Ansprechpartnerin wurde vom Kreis Steinfurt Frau Mechthild Hakenes genannt. E-Mail: [mechtild.hakenes@kreis-steinfurt.de](mailto:mechtild.hakenes@kreis-steinfurt.de)

IV.4.5 Das bei den Aushubarbeiten anfallende Bodenmaterial ist sortenrein aufzumieten. Für jede Miete sind vor der fachgerechten Verwertung oder Entsorgung Deklarationsanalysen durchzuführen.

#### **IV.5 Festsetzungen hinsichtlich des Störfallrechtes**

IV.5.1 Die in der durch einen Sachverständigen nach § 29b BImSchG erstellten HAZOP Studie (aktuelle Version) aufgeführten Gegenmaßnahmen sind spätestens bis zur Inbetriebnahme der Halle 8385 umzusetzen.

IV.5.2 Die baulichen Anlagenteile der Halle 8385 sind gemäß VDI Richtlinie 6200 zu überwachen.

IV.5.3 Bis zur Inbetriebnahme der Halle 8385 ist der Sicherheitsbericht vom 17.02.2016 hinsichtlich folgender Punkte zu ergänzen und der Bezirksregierung Münster, Dez. 53, vorzulegen.

- Berücksichtigung der TRAS 320 bei baulichen Anlagenteilen
- Auflistung der Schutzfunktionen mit Angabe der SIL Einstufung
- aktuelle Version der HAZOP Studie

IV.5.4 Der Alarm- und Gefahrenabwehrplan ist spätestens bis zur Inbetriebnahme der Halle 8385 zu aktualisieren.

#### **IV.6 Festsetzungen hinsichtlich des Wasserrechts**

IV.6.1 Die Inbetriebnahme folgender Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS-Anlagen)

- Prozessanlagen im Gebäude 8385
- neu errichtete Rohrleitungen
- unterirdische Auffanggrube B-8377 inklusive unterirdischer Rohrleitung
- Kälteanlage

darf erst erfolgen, wenn durch einen Sachverständigen nach § 11 VAwS NRW i. V. mit § 1 Abs. 2 WassgefAnIV festgestellt worden ist, dass die aus der VAwS NRW resultierenden Sicherheitsanforderungen zum Schutz der Gewässer berücksichtigt worden sind und die Mängelfreiheit bescheinigt wurde. Aus dem Prüfbericht muss hervorgehen, dass es sich bei der durch den Sachverständigen durchgeführten Prüfung um eine Prüfung der Gesamtanlage(n) handelt. Der wasserrechtliche Zuschnitt der VAwS-Anlagen ergibt sich aus der nach § 3 Abs. 4 VAwS NRW erforderlichen Anlagenbeschreibung.

Eine Rohrleitung, die Zubehör einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist oder die Anlagen verbindet, die in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen, ist der Anlage zuzuordnen, deren Zubehör sie ist oder mit der sie im Zusammenhang steht.

IV.6.2 Bei der Prüfung nach der Nebenbestimmung Nr. IV.6.1 ist insbesondere zu kontrollieren, ob die Vorgaben aus

- der Stellungnahme des TÜV Nord vom 14.01.2016 (Antragsunterlage Nr. 13.1)
- der Stellungnahme des TÜV Nord vom 26.05.2016 (Antragsunterlage Nr. 13.1) bezüglich der unterirdischen Rohrleitung für Spül- und Spritzwasser
- der Stellungnahme des TÜV Nord vom 26.05.2016 (Antragsunterlage Nr. 13.1) bezüglich des Rückhaltevolumens der Kälteanlage

- der Stellungnahme des TÜV Nord vom 26.05.2016 (Antragsunterlage Nr. 13.1) bezüglich des Rückhaltevolumens der Gesamtanlage

beachtet worden sind.

Bei der Prüfung der unterirdische Auffanggrube B-8377 inklusive unterirdischer Rohrleitung sind die Anforderungen der technischen Regel DWA-A 787 zu berücksichtigen. Bestandteil der Inbetriebnahmeprüfung ist eine Dichtheitsprüfung der unterirdischen Rohrleitung. Die Frist für die wiederkehrende Prüfung auf Dichtheit der unterirdischen Rohrleitung ist bei der Prüfung vor Inbetriebnahme festzulegen.

IV.6.3 Mit der Prüfung darf kein Sachverständiger beauftragt werden, der bereits die jeweiligen Stellungnahmen nach Nebenbestimmung Nr. IV.6.2 erstellt hat.

IV.6.4 Die folgenden Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- Prozessanlagen im Gebäude 8385
- neu errichtete Rohrleitungen
- unterirdische Auffanggrube B-8377 inklusive unterirdischer Rohrleitung

sind in Abständen von 5 Jahren einer wiederkehrenden Prüfung nach § 12 Abs. 2 VAwS NRW durch einen Sachverständigen nach § 11 VAwS NRW unterziehen zu lassen. Die Fristen für die wiederkehrende Prüfung beginnen mit dem Abschluss der Prüfung vor Inbetriebnahme.

IV.6.5 Die Änderungen sind in der nach § 3 Abs. 4 VAwS NRW erforderlichen Anlagenbeschreibung zu berücksichtigen. Die überarbeitete Anlagenbeschreibung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan als Grundlage der Betriebsanweisung ist spätestens bis zur gemäß Nebenbestimmung Nr. IV.6.1 erforderlichen Prüfung zu erstellen und zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Die Betriebsanweisung hat die gemäß Ziffer 6.2 des "Arbeitsblattes DWA-A 779: Allgemeine technische Regelungen" erforderlichen Angaben zu enthalten.

In der Anlagenbeschreibung ist die wasserrechtliche Abgrenzung der VAwS-Anlagen vorzunehmen und das Anlagenvolumen der VAwS-Anlagen unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 8 VAwS NRW zu ermitteln.

- IV.6.6 Die Prüfungen gemäß Nebenbestimmung Nr. IV.6.1 und IV.6.4 haben bezüglich der Rohrleitungen für die Beförderung wassergefährdender Flüssigkeiten unter Beachtung des Arbeitsblattes ATV-DVWK-A 780 zu erfolgen.
- IV.6.7 Die Prüfungen gemäß Nebenbestimmung Nr. IV.6.1 und IV.6.4 haben bezüglich der unterirdischen Auffanggrube B-8377 unter Beachtung der Anforderungen gemäß Ziffer 5.2 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-59.21-219 zu erfolgen.
- IV.6.8 Für die Rohrleitungen für die Beförderung wassergefährdender Flüssigkeiten ist gemäß Ziffer 4.1.1 des Arbeitsblattes ATV-DVWK-A 780 eine Beschreibung der Rohrleitung unter Angabe des Werkstoffes, der Verbindungen, der Armaturen, der Dimensionierung, der Ausrüstung, des Verlaufes, der Beständigkeit gegen Innen- und Außenkorrosion (vgl. Ziffer 4.1.2 und 4.1.3 der Technischen Regel) und der Instandhaltungsmaßnahmen (vgl. Anlage 1, Abschnitt 4 der Technischen Regel) durch den Betreiber zu erstellen. Die Beschreibung ist in die Anlagenbeschreibung nach VAWS NRW aufzunehmen.
- IV.6.9 Die infrastrukturellen Maßnahmen zur Überwachung der Rohrleitungen für die Beförderung wassergefährdender Flüssigkeiten sind unter Beachtung der Ziffer 4.2.4 des Arbeitsblattes ATV-DVWK-A 780 in der Betriebsanweisung, die Bestandteil der Anlagenbeschreibung nach VAWS NRW ist, festzulegen.
- IV.6.10 Bei Errichtung und Betrieb der unterirdischen Auffanggrube B-8377 inklusive unterirdischer Rohrleitung sind die Anforderungen des Arbeitsblattes DWA-A 787, des Arbeitsblattes DWA-A 786 Abschnitt 8 „Leitungen“, des Arbeitsblattes ATV-DVWK-A 780 und des Arbeitsblattes DWA-A 779 zu berücksichtigen.
- IV.6.11 Die einwandige unterirdische Rohrleitung ist gemäß Arbeitsblattes ATV DVWK-A 780 Teil 1 oder 2 herzustellen und auszuführen.
- IV.6.12 Die Dichtheit der unterirdischen Rohrleitung zur Auffanggrube B-8377 ist nach Fertigstellung zu prüfen und zu protokollieren.

- IV.6.13 Eine visuelle Prüfung durch Kamerabefahrung ist regelmäßig durchzuführen. Die Fristen für die visuelle Prüfung durch Kamerabefahrung ist in der nach Nebenbestimmung Nr. IV.6.1 durchzuführenden Prüfung vor Inbetriebnahme festzulegen.
- IV.6.14 Die Leckagemelder in der Auffangwanne des Pufferspeichers B-8357 und der Auffanggrube B 8377 müssen über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung verfügen.
- IV.6.15 Die Anforderungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-59.21-219 für die PE-HD Auskleidung der unterirdischen Auffanggrube B-8377 und der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-59.12-392 für die Bodenbeschichtung des Produktionsbereiches im Erdgeschoss sind zu berücksichtigen.
- IV.6.16 Die Betonschutzplatten (PE-HD Auskleidung der unterirdischen Auffanggrube) dürfen nur von solchen Betrieben verarbeitet werden, die vom Zulassungsinhaber entsprechend unterwiesen sind und die für diese Tätigkeiten Fachbetrieb gemäß § 3 WassgefAnlV sind. Zusätzlich müssen diese Fachbetriebe vom Zulassungsinhaber einschließlich ihrer Fachkräfte für die Tätigkeiten autorisiert und geschult sein.
- Die Bestätigung der Übereinstimmung des am Einbauort zusammengefügteten Abdichtungssystems (Bauart) mit den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss vom ausführenden Betrieb gemäß Abschnitt 4.1 (1) mit einer Übereinstimmungserklärung auf Grundlage der Bestimmungen für die Ausführungen nach Abschnitt 4.1 erfolgen (siehe Anlage 5 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung).
- IV.6.17 Die Applikation des Beschichtungssystems des Produktionsbereiches im Erdgeschoss darf nur von solchen Betrieben vorgenommen werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetrieb gemäß § 3 WassgefAnlV sind und vom Hersteller hierfür unterwiesen sind.
- IV.6.18 Bei der Errichtung und dem Betrieb der Kälteanlage sind die Anforderungen der Stellungnahme des TÜV Nord vom 26.05.2016 (Antragsunterlage Nr. 13.1) zu berücksichtigen.
- IV.6.19 Durch eine Betriebsanweisung für den Betrieb der Kälteanlage ist sicherzustellen, dass das Bedienpersonal im Alarmfall (Ansprechen des Sensors) innerhalb von 20 Minuten die Anlage in einen sicheren Zustand versetzt. Die Betriebsanweisung ist Bestandteil



der Anlagenbeschreibung gemäß § 3 Abs. 4 VAWs NRW, die dem Sachverständigen zur Prüfung vor Inbetriebnahme gemäß Nebenbestimmung Nr. IV.6.1 vorzulegen ist.

#### **IV.7 Festsetzung hinsichtlich des Immissionsschutzrechtes**

IV.7.1 Die im schalltechnischen Gutachten der Fa. Wenker & Gesing Akustik und Immissionsschutz GmbH vom 21.01.2016 (Antragsunterlage Nr 14) beschriebene Betriebsweise und Emissionsansätze sind einzuhalten.

### **V.**

#### **Hinweise**

V.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften.

Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach § 8 des WHG handelt.

Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein besonderer Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen.

V.2 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können. Die Genehmigung ist erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6

- Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Im Weiteren bedarf es keiner Genehmigung, wenn eine nach BImSchG genehmigte Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht werden soll.
- V.3 Der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage, einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Dies gilt nur für den Fall, dass keine Genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird und die Änderung sich auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist. Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.
- V.4 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht. Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.
- V.5 Die Vorschriften der 12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-schutzgesetzes (Störfall-Verordnung) -12. BImSchV- sind zu beachten.
- V.6 Das Betriebsgelände der Angus Chemie GmbH wird als Verdachtsfläche im Verzeichnis über schädliche Bodenveränderungen und Verdachtsflächen des Kreises Steinfurt geführt.
- V.7 Bei der Ausführung des Vorhabens sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften in der zurzeit gültigen Fassung zu beachten.

- V.8 Hinsichtlich der Bauüberwachung und der Bauzustandsbesichtigung wird auf die §§ 81, 82 BauO NRW hingewiesen.
- V.9 Für die Bauzustandsbesichtigung einschließlich Bauüberwachung erhebt die Stadt Ibbenbüren - Untere Bauaufsichtsbehörde - eine Gebühr gemäß Gebührengesetz für das Land NRW - GebG NRW - i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land NRW (AVerwGebO NRW) und des Allgemeinen Gebührentarifs zur AVerwGebO NRW in der jeweils gültigen Fassung.
- V.10 Gemäß § 41 Abs. 1 BauO NRW sind Flächen, die im Allgemeinen zum Begehen bestimmt sind und unmittelbar an mehr als 1 m tiefer liegende Flächen angrenzen, zu umwehren. Die Brüstungshöhen müssen bei einer Absturzhöhe von 1,0 m - 12,0 m mindestens 0,90 m, bei einer Absturzhöhe ab 12,0 m mindestens 1,10 m betragen.
- V.11 Gemäß § 54 Abs. 2 BauO NRW unterliegt Ihr Bauvorhaben der wiederkehrenden Prüfung. Die Bauaufsichtsbehörde ist danach gehalten, in Abständen von längstens 5 Jahren zu prüfen.
- V.12 Prüfungen von technischen Anlagen oder Einrichtungen durch staatlich anerkannte Sachverständige nach PrüfVO NRW (Prüfverordnung), in der jetzt gültigen Fassung, sind vor der ersten Inbetriebnahme und wiederkehrend nach der folgenden Tabelle durchzuführen:

<b>Prüfer und technische Anlagen oder Einrichtung.</b>	<b>Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlicher Änderung</b>	<b>Wiederkehrende Prüfung</b>	<b>Prüffrist in Jahren nicht mehr als</b>
<b>Prüfung durch Prüfsachverständige:</b>			
Sicherheitsbeleuchtung und Sicherheitsstromversorgung	X	X	3
Brandmelde- und Alarmierungseinrichtungen	X	X	3
Lüftungstechnische Anlagen	X	X	3
elektrische Anlagen:	X	X	6
Natürliche Rauchabzugsanlagen	X	X	6

## VI.

### Begründung

Sie haben mit Schreiben vom 07.03.2016 die Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb Ihrer Anlage zur Herstellung von organischen Stickstoffverbindungen beantragt.

Der Genehmigungsantrag und die erforderlichen Antragsunterlagen sind am 07.03.2016 bei mir vorgelegt und am 01.07.2016 letztmalig ergänzt worden.

Gleichzeitig beantragten Sie gemäß § 8a BImSchG die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Einrichtung der Baustelle sowie Erd- und Fundamentarbeiten einschließlich der Sohlplatten. Diese wurde mit Datum vom 31.05.2016 zugelassen.

Für die im Zuge der Baumaßnahmen erforderliche Grundwasserabsenkung wurde ein Antrag nach § 8 WHG für die Förderung und Wiedereinleitung von Grundwasser am 26.04.2016 gestellt und mit Bescheid vom 01.06.2016 erlaubt.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz -ZustVU- die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte antragsgemäß abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu besorgen sind.

Die Unterlagen haben folgenden Behörden/Dienststellen vorgelegen:

- Bürgermeister der Stadt Ibbenbüren
- Kreis Steinfurt, Untere Bodenschutzbehörde
- Bezirksregierung Münster
  - Dezernat 51 (Natur- und Landschaftsschutz)
  - Dezernat 52 (Abfallwirtschaft)
  - Dezernat 55 (Arbeitsschutz)
- Bezirksregierung Arnsberg - Abt. 6 - Bergbau
- Salzgitter Klöckner Werke GmbH
- RAG Anthrazit Ibbenbüren GmbH

Das Vorhaben ist der Ziffer 4.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG (Liste "UVP-pflichtigen Vorhaben") zuzuordnen. Bei der erforderlichen allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a - c UVPG wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigen Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 17.06.2016 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster und in der Ibbenbürener Volkszeitung.

Die als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden haben den Antrag bezüglich der Genehmigungsvoraussetzungen nach §§ 5 und 6 des BImSchG geprüft und unter bestimmten Bedingungen und Auflagen (Nebenbestimmungen) keine Bedenken gegen die mit diesem Bescheid genehmigte Anlagenänderung erhoben.

Der Standort der Anlage liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 52 „Industriegebiet Uffeln-West“ und ist als Industriegebiet ausgewiesen. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist gegeben.

Zur Sicherstellung der Belange des Baurechtes und des Brandschutzes sind unter Nr. IV.2 entsprechende Nebenbestimmungen formuliert. Zur Abweichung / Erleichterung gemäß § 54 BauO NRW von Ziffer 5.5 IndBauR wurden als Kompensationsmaßnahme Auflagen in diesen

Bescheid aufgenommen. Die Immissionsbelastung aufgrund der Lärmemissionen durch die beantragte Erweiterung wird in einem schalltechnischen Gutachten der Fa. Wenker & Gesing Akustik und Immissionsschutz GmbH betrachtet, welches Bestandteil der Antragsunterlagen ist. Das Gutachten zeigt, dass die Anforderungen der TA Lärm unter Einhaltung der im Gutachten beschriebenen Betriebsweise eingehalten werden. Aufgrund des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen ist die Genehmigung unter Nr. IV.6 mit Nebenbestimmungen versehen, die gewährleisten, dass die Anforderungen der VAWS und der allgemein anerkannten Regeln der Technik erfüllt werden. Ein aufgrund der mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen erstellter anlagenbezogener Sicherheitsbericht ist Bestandteil der Antragsunterlagen. Zur Gewährleistung der Anforderungen des Störfallrechtes sind außerdem unter Nr. IV.5 Auflagen formuliert.

Für die Versickerung des Niederschlagswassers in einem Mulden-/Rigolensystem mit Überlauf in das Gewässer Nr. 1734 des „Unterhaltungsverbandes Hörsteler Aa“ ist eine Erlaubnis gemäß §§ 8, 10 WHG erforderlich und wurde bereits beantragt. Grundsätzliche Bedenken gegen die geplante Einleitung bestehen nicht.

Die Prüfung des Antrages durch die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung nach § 6 BImSchG unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt IV. dieses Bescheides vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG und der auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden, die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben war daher zu genehmigen.

## **VII.**

### **Verwaltungsgebühren**

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) wie folgt festgesetzt:

1. Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.1b Allgemeinen Gebührentarifes 75.942,00 EURO

$[2.750 + 0,003 \times (15.000.000 - 500.000)] = 46.250,00 \text{ EURO}$

Es gilt mindestens die höchste Gebühr, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese selbständig erteilt worden wäre. Die Gebührensumme der Baugenehmigung beträgt nach Tarifstelle 2.4.1.4c = 75.942,00 EUR.

Es sind somit 75.942,00 EUR festzusetzen.

- |            |   |  |
|------------|---|--|
| 2.         | abzgl. Ermäßigung gem. Ziffer 8 zu Tarifstelle 15a.1.1 (30%)<br>verbleiben (gerundet)   | <u>22.782,60 EURO</u><br>53.159,00 EURO          |
| 3.         | Gebühr nach Tarifstelle 15h.5 - UVPG-Prüfung (100 - 500 €)<br><br>Gemäß § 9 Abs. 1 GebG NRW sind bei der Festsetzung von Gebühren in Fällen, in denen für die Gebühr Rahmensätze vorgeschlagen sind, im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.<br><br>Aufgrund des Verwaltungsaufwandes ist die Ausschöpfung des Gebührenrahmens zu 50 % angemessen. | 250,00 EURO                                      |
| 4.         | Auslagen:<br><br>Kosten für die öffentliche Bekanntmachung gem. § 3a UVPG:<br><br>Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster<br><br>Ibbenbürener Volkszeitung   | <br><br><br>51,00 EURO<br><br><u>195,16 EURO</u> |
| Insgesamt: |   | <u>53.655,16 EURO</u>                            |

Ich bitte, den Betrag in Höhe von **53.655,16 EURO** an die Landeskasse bei der Helaba zu überweisen.

Die zahlungsrelevanten Daten bitte ich der beigefügten Kostenrechnung zu entnehmen.

### VIII.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den

elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

**Hinweise:**

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Ottensmann



**Anhang 1: Antragsunterlagen**

1. Schreiben vom 07.03.2016, 1 Blatt
2. Vorblatt, 1 Blatt
3. Inhaltsverzeichnis, 4 Blatt
4. Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb sowie zur Änderung von Anlagen im Sinne des § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (Änderungsgenehmigung - § 16 BImSchG) vom 03.03.2016, Blatt 1 - 3
5. UCON Vorblatt, 1 Blatt
6. Kopie von IHK, öffentliche Bestellung Herr Küper, 1 Blatt
7. Anlage zu Formular 1, Genehmigungsbestand der gesamten Anlage, 5 Blatt
8. Erklärungen zum Arbeitsschutz, 2 Blatt
9. Erläuterungen zum Antrag, 6 Blatt
10. Inhaltsverzeichnis Kartenmaterial, 1 Blatt
11. Topographisch Karte, 1 Blatt
12. Lageplan mit Angabe der Abstände, 1 Blatt
13. Amtlicher Lageplan, 1 Blatt
14. Luftbild, 1 Blatt
15. Örtliche Lage, 4 Blatt
16. Sicherheitstechnische Stellungnahme zu Sicherheitsabständen, 6 Blatt
17. Formeller Teil, 46 Blatt
18. Anlagen- und Betriebsbeschreibung, 16 Blatt
19. Inhaltsverzeichnis, Apparatliste, 1 Blatt
20. Equipment-Liste, 4 Blatt
21. Stoff-, Massen-, Aufstellungsliste, 1 Blatt
22. Rohrleitungsliste, 7 Blatt
23. Inhaltsverzeichnis Fließbilder, 1 Blatt
24. Blockfließbild, 1 Blatt
25. R & I Fließbilder, 19 Blatt
26. Inhaltsverzeichnis Aufstellungspläne, 1 Blatt
27. Aufstellungspläne, 10 Blatt
28. Vorblatt Bauantrag, 1 Blatt
29. Inhaltsverzeichnis zum Bauantrag, 1 Blatt

30. Bauantrag, 2 Blatt
31. Bauantragsformular, 2 Blatt
32. Bestätigung Berufshaftpflichtversicherung, 1 Blatt
33. Vorblatt Lageplan und Auszug aus der Liegenschaftskarte, 1 Blatt
34. Lagepläne, 2 Blatt
35. Verweis Bauzeichnungen, 1 Blatt
36. Vorblatt Baubeschreibung, 1 Blatt
37. Baubeschreibung, 2 Blatt
38. Erweiterte Baubeschreibung, 3 Blatt
39. Inhaltsverzeichnis Berechnungen, 1 Blatt
40. Berechnungen nach DIN 277 und Rohbaukosten, 2 Blatt
41. APD-Expansion, Kostenschätzung, 1 Blatt
42. Verweis auf separate Ordner für Statik (Ordner 2 und 3), 1 Blatt
43. Vorblatt Statische Berechnung, 1 Blatt
44. Verweis Baugrundgutachten und Hydrogeologisches Gutachten, 1 Blatt
45. Verweis Brandschutzkonzept, 1 Blatt
46. Vorblatt Betriebsbeschreibung, 1 Blatt
47. Betriebsbeschreibung für gewerbliche Vorhaben, 4 Blatt
48. Inhaltsverzeichnis Wärmeschutznachweis, 1 Blatt
49. Vorschau Energieausweis, 5 Blatt
50. Energieeinsparnachweis, 78 Blatt
51. Vorblatt Schallschutznachweis, 1 Blatt
52. Vorblatt Baustatistik, 1 Blatt
53. Statistik der Baugenehmigungen, 5 Blatt
54. Inhaltsverzeichnis Lüftungsgesuch, 1 Blatt
55. Anlage zum Lüftungsgesuch, 2 Blatt
56. Formular Sonderbau, 2 Blatt
57. Inhaltsverzeichnis Brand- und Explosionsschutz, 1 Blatt
58. Brandschutzkonzept, 50 Blatt
59. Ex Schutz-Konzept, 10 Blatt
60. Inhaltsverzeichnis Angaben zu wassergefährdenden Stoffen, 1 Blatt
61. Stellungnahme TÜV Nord vom 14.01.2016, 6 Blatt

62. Ergänzende Stellungnahme TÜV Nord bezüglich unterirdischer Rohrleitung für Spül- und Spritzwasser vom 26.05.2016, 4 Blatt
63. Ergänzende Stellungnahme TÜV Nord bezüglich Rückhaltevolumen der Kälteanlage vom 26.05.2016, 4 Blatt
64. Ergänzende Stellungnahme TÜV Nord bezüglich Rückhaltevolumen der Gesamtanlage vom 26.05.2016, 4 Blatt
65. Positiv-Flüssigkeitsliste, 3 Blatt
66. Bescheinigung des Erfahrungsnachweises der Eignung einer Werkstoff-Flüssigkeit-Kombination nach DIN 6601, 1 Blatt
67. Inhaltsverzeichnis, Schallgutachten, 1 Blatt
68. Schalltechnische Untersuchung, 30 Blatt
69. Inhaltsverzeichnis Baugrunduntersuchung, 1 Blatt
70. Baugrunduntersuchung, 12 Blatt
71. Anlage 1 zu Baugrunduntersuchung, 2 Blatt
72. Anlage 2 zu Baugrunduntersuchung, 2 Blatt
73. Anlage 3 zu Baugrunduntersuchung, 11 Blatt
74. Anlage 4 zu Baugrunduntersuchung, 2 Blatt
75. Anlage 5 zu Baugrunduntersuchung, 2 Blatt
76. Anlage 6 zu Baugrunduntersuchung, 1 Blatt
77. Anlage 7 zu Baugrunduntersuchung, 10 Blatt
78. Anlage 8 zu Baugrunduntersuchung, 3 Blatt
79. Vorblatt Hydrologisches Gutachten, 1 Blatt
80. Hydrologisches Gutachten, 19 Blatt
81. Anlage 1 zu Hydrologisches Gutachten, 2 Blatt
82. Anlage 2 zu Hydrologisches Gutachten, 2 Blatt
83. Anlage 3 zu Hydrologisches Gutachten, 2 Blatt
84. Anlage 4 zu Hydrologisches Gutachten, 2 Blatt
85. Anlage 5 zu Hydrologisches Gutachten, 2 Blatt
86. Anlage 6 zu Hydrologisches Gutachten, 2 Blatt
87. Erläuterung zum Ausgangszustandsbericht, 1 Blatt
88. Inhaltsverzeichnis Sicherheitsdatenblätter, 1 Blatt
89. Sicherheitsdatenblatt Serinol, 13 Blatt

90. Sicherheitsdatenblatt Isopropylalkohol, 11 Blatt
91. Sicherheitsdatenblatt AMPD\*\* Crystals, 9 Blatt
92. Inhaltsverzeichnis Umweltverträglichkeit und Artenschutz, 1 Blatt
93. Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3c UVPG, 16 Blatt
94. Protokoll zur Artenschutzprüfung, 4 Blatt
95. Inhaltsverzeichnis Teilsicherheitsbericht, 1 Blatt
96. Sicherheitsbericht gem. § 9 Störfall-VO, 90 Blatt
97. Übertragungsliste, 2 Blatt
98. Sicherheitsventile, 1 Blatt
99. HAZOP-Studie Kristallisation, 5 Blatt
100. HAZOP-Studie Zentrifugation, 6 Blatt
101. HAZOP-Studie Lösebehälter (Lösen), 7 Blatt
102. HAZOP-Studie APD Puffertank, 4 Blatt
103. HAZOP-Studie Lösebehälter B-8344, 4 Blatt
104. HAZOP-Studie B-8358, 4 Blatt
105. HAZOP-Studie B-8359, 4 Blatt
106. HAZOP-Studie B-8370, 4 Blatt
107. HAZOP-Studie B-8360, 5 Blatt
108. HAZOP-Studie B-8361 und B-8377 (Grube), 4 Blatt
109. HAZOP-Studie Trockner T-8301, Kondensatabscheidebehälter B-8335, 6 Blatt
110. Stellungnahme zur Erweiterung der Teilanlage zur Produktion von APD unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG, 7 Blatt

**Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften:**

---

ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1537)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 282 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1515)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26.04.2016 (GV. NRW. S. 236)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256; SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 02.06.2016 (BGBl. I S. 1257, 1259)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1487)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670, 674)

---

---

12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Art. 79 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I 1474, 1487)
-------------	---

---

EltVTR	Richtlinie über elektrische Verriegelungssysteme von Türen in Rettungswegen (EltVTR)[1]) - Fassung Dezember 1997 - Bekanntmachung des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 05.01.1997
--------	--

---

ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)
-------------	--

---

GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW.2015 S. 836)
----------	--

---

GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49, 91)
-----------	--

---

LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09.05.2000 (GV. NRW. S 439), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21.03.2013 (GV. NRW.2013 S. 148)
----------	---

---

PrüfVO NRW	Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten – Prüfverordnung – vom 24.11.2009, in Kraft getreten am 28.12.2009 (GV.NRW. S. 723 / SGV.NRW.232)
------------	---

---

SigG	Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 111 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
------	---

---

---

UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490)
------	--

---

VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.12.2012 (GV. NRW. 2012 S. 681)
----------	--

---

VV VAwS	Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe, Runderlass vom 16.07.2007 (MBI. NRW. S. 434, SMBl. NRW. 770)
---------	---

---

VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490, 2491)
------	--

---

WassgefAnlV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl. I S. 377)
-------------	--

---

WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24.05.2016 (BGBl. I S. 1217, 1219)
-----	---

---

ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268)
--------	---

---